

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. März 1856.

1. St. Michaelis Gemeindeschule.

Die Bauherren zu St. Michaelis haben ein Gesuch an den Senat gerichtet, worin sie bitten auch für das laufende Jahr 1856 eine Unterstützung aus der Staatscasse ihrer Gemeindeschule zu bewilligen. Da dieselben Gründe welche im verflossenen Jahre für eine solche Unterstützung der Bürgerschaft mitgetheilt worden sind, auch gegenwärtig noch obwalten, so würde die Gewährung dieses Antrages sich empfehlen.

Die Bauherren haben jedoch eine um 200 Thaler höhere Beihilfe gewünscht, indem sie nun 700 Thaler als erforderlich nachzuweisen suchen und dafür das Folgende anführen:

Bei der bekannten Verbesserung ihres Schulwesens habe sich die unabwiesliche Nothwendigkeit herausgestellt, außer ihrem älteren Oberlehrer noch eine jüngere Kraft für die Leitung der Schule wie für den Unterricht zu gewinnen; da jedoch jener ältere Mann in früherer Zeit vom Senate so angestellt worden sei, daß er, gleich anderen Kirchspielschullehrern, das Schulgeld zu beziehen befugt gewesen und eine Pensionirung desselben weder thunlich noch ohne erheblichen Kostenaufwand möglich gewesen sei, so habe man sich genöthigt gesehen denselben durch ein Gehalt von 600 Thalern und die Bewilligung der Wohnung im Schulgebäude schadlos zu halten und zugleich dem zweiten Oberlehrer das Gleiche zuzugestehen. Erst später werde es mithin geschehen können daß jenes Gehalt von 600 Thaler erspart, und dann zugleich im Schulhause so viel Raum, um sämtlichen Gehülfslehrern darin Wohnungen anzuweisen, gewonnen werde. Inzwischen erhöhe sich bei dieser Sachlage ihr Schulbudget dergestalt, daß von der Gemeinde ein Deficit von fast 1000 Thalern, und bei einem Zuschuß des Staats mit 700 Thalern von etwa 300 Thalern zu decken sei, indem die Einnahmen in dem Schulgelde mit $\text{fl. } 1290 = -$
und Beckensammlungen mit $\text{fl. } 45 = -$
also in $\text{fl. } 1335 = -$

die Ausgaben aber in den

Gehalten an 2 Oberlehrer	$\text{fl. } 1200 = -$
1 Gehülfslehrer	$\text{fl. } 275 = -$
1 do.	$\text{fl. } 225 = -$
1 do.	$\text{fl. } 200 = -$
1 do.	$\text{fl. } 180 = -$
Lehrerin für Handarbeiten	$\text{fl. } 50 = -$
	$\text{fl. } 2130 = -$

verschiedene Schulbedürfnisse sowie Feuerung und

Reinigung der Locale $\text{fl. } 167 = 36$

somit in $\text{fl. } 2297 = 36$

bestehe. Es sei endlich dabei zu erwägen daß die verfassungsmäßig beliebte Staatsbeihilfe für die Schulen der fünf vereinten städtischen Gemeinden einen Maßstab hinsichtlich der Lehrergehälter zulasse, welcher ungeachtet die St. Michaelis Gemeinde zwei Oberlehrer salarire, reichlich so hoch als der obige Gesamtbetrag der Lehrergehälter sich darstelle.

Der Senat hat sich überzeugt daß die vorstehenden Angaben im Wesentlichen richtig sind und erachtet es daher um so mehr angemessen dem Antrage der St. Michaelis Gemeinde zu entsprechen, als dieselbe unleugbar sowohl für das Äußere als das Innere ihrer Schule in einer Weise Sorge getragen hat, welche Anerkennung verdient und, wie gehofft werden darf, auch die Bürgerschaft veranlassen wird zuzustimmen.

daß die beantragte Summe von 700 Thalern für die erwähnte Schule noch in die Ausgabe des diesjährigen Staatsbudgets nachträglich aufgenommen werde.

2. Gassenreinigung.

Dem Senate ist von der Polizeidirection das Folgende zur Anzeige gebracht worden:

Aus ihren Berichten vom 11. November 1853 (pag. 393 der Verhandl.) und 3. November 1854 (pag. 299 der Verhandl.) sei ersichtlich, welche Schwierigkeiten sich einer von ihr beabsichtigten Verbesserung des bei der Gassenreinigung bis dahin beobachteten Verfahrens entgegengestellt haben, indem die damals eröffneten Submissionen Forderungen bis zum Belaufe von 10 und 12,000 Thalern pr. Jahr ergeben hätten; wie es ihr dann gelungen sei nicht nur eine Verlegung der Gassenreinigung auf die Nacht einzuführen, sondern auch durch Herbeiziehung der Concurrenz hiesiger Pächter die Pachtpreise erheblich zu ermäßigen, so daß von den Pächtern gegen Empfang von jährlich resp. 4000, 2000, 1000 Thalern und die letzten beiden Jahre ohne Entgelt die nächtliche Gassenreinigung auf 5 Jahre übernommen sei.

Im Laufe des Jahres 1855 habe sich diese Einrichtung so sehr bewährt und den Wünschen des Publikums wie den Anforderungen der aufsehenden Behörde, namentlich nachdem das Geschäft seit Mitte 1855 in eine Hand gekommen sei, in solchem Grade ausgesprochen, daß im öffentlichen Interesse die Beibehaltung derselben nur wünschenswerth erscheine. Um so mehr sei es zu bedauern daß sich der neuen Einrichtung von vornherein große Widerwärtigkeiten in den Weg gestellt hätten.

Namentlich habe der Pächter, dessen Kräfte im vorigen Jahre durch die Anschaffung von etwa 50 Pferden, 30 Wagen und der dazu gehörenden Geschirre an sich schon in Anspruch genommen seien, sehr darunter gelitten, daß nicht nur der ihm vom Staate zu liefernde Lagerplatz mit allen Zugängen in Folge des Borgfelder Deichbruchs mehrere Monate lang überschwemmt gewesen, sondern auch die dahin führenden ungepflasterten Wege bei dieser Gelegenheit und durch die starken Zufuhren von Kohlen für die Gasanstalt so sehr verdorben seien, daß sie namentlich Nachts und bei nasser Witterung nur mit vielfältigem Schaden an Pferden und Geschirr hätten passiert werden können. Durch diese Verhältnisse, den langhaltenden Winter und den Mangel an Absatzquellen des Düngers, welche bei der Zuriethaltung der Bremischen Landleute erst nach und nach in entfernteren Districten sich eröffnen hätten, habe hauptsächlich im vorigen Jahre die lohnende Verwerthung des Düngers nicht genügend erreichen lassen. Dazu sei nun noch die nicht vorherzusehende außerordentliche Steigerung der Futterpreise gekommen, welche bei dem nothwendigen Bestande von ca. 100 Pferden die Betriebskosten erheblich gesteigert hätten. Der Pächter habe nun der Polizeidirection vorgestellt daß er diese nachtheilig wirkenden außerordentlichen Verhältnisse bei seiner Submission nicht habe vorhersehen können und durch Anbieten einer gegen alle anderen Forderungen bedeutend abfallenden Pachtsumme, sowie durch pünktliche, selbst unter den schwierigsten Verhältnissen eingehaltene Erfüllung der an ihn gemachten Anforderungen billigen Anspruch auf eine Vergütung dieser durch äußere Einflüsse erlittenen unverschuldeten Einbuße habe, weshalb er um eine Subvention von 2000 *fl* bitte, welches Gesuch die Polizeidirection in wohlverstandenen Interesse der Sache nur unterstützen könne, und daher nach sorgfältiger Untersuchung der Verhältnisse um Bewilligung der erbetenen Beihilfe an den derzeitigen Pächter bitten müsse.

Der Senat hält nun, in der Ueberzeugung daß die von der Polizeidirection eingeführte jetzige Einrichtung vor der früheren, bei aller Mangelhaftigkeit noch ungleich kostgünstigeren entschieden den Vorzug verdiene, mithin deren Beibehaltung sich unbedingt empfiehlt, sowie in Erwägung daß der Pächter allerdings die im vorigen Jahre vorgekommenen, seinem Betriebe nachtheiligen und ungewöhnlichen Einflüsse nicht im Voraus berechnen konnte, das Gesuch des Pächters nicht für unbillig, und fordert daher die Bürgerschaft auf ihm in der Bewilligung der erbetenen Summe von 2000 *fl* beizutreten.

3. Bau des Leuchthurms.

Von der Deputation für die Häfen, Hafenanstalten u. s. w. ist dem Senat ein Bericht, den er hiebei der Bürgerschaft zu ihrer Prüfung und Erklärung mittheilt, eingebracht, welcher den Fortgang des Baues des Leuchthurms überhaupt sowie besonders den Beleuchtungsapparat zum Gegenstande hat.

Anlagezur Mittheilung des Senats
vom 28. März 1856.**B e r i c h t**

der Deputation für die Häfen, Hafenanstalten, Leuchtschiffe, Leuchthurm und Oldenburg-Bremer Telegraphen, den Bau des Leuchthurms auf dem Hohenwege betreffend.

In ihrem Berichte vom 19. Februar d. J. hat die Deputation sich vorbehalten nach geschehener Ausverdingung des Oberbaus des Leuchthurms über eine erforderliche Nachbewilligung in Betreff des Erleuchtungsapparats und der Vergrößerung der Kosten des Unterbaus weiter zu berichten, und beehrt sich nunmehr das Folgende vorzutragen.

Es ist bewilligt für den Leuchthurm..... $\text{Rp} 40,000 = - \text{R}$
davon sind 1855 verausgabt..... $\text{Rp} 12,183 = 69 \text{ „}$
und ist mithin vorgetragen..... $\text{Rp} 27,816 = 3 \text{ R}$

Der Oberbau des Thurms, mit Ausschluß der Bekrönung und Einrichtung für die Aufstellung eines Erleuchtungsapparats, ist ausverdingen zu..... $\text{Rp} 18,000 = - \text{R}$
Dazu liefert der Staat an Steinmaterial circa..... $\text{Rp} 2700 = - \text{„}$

Beträgt..... $\text{Rp} 20,700 = - \text{R}$

Auf den Contract über den Grundbau ist noch zu zahlen und theilweise in diesem Jahre bereits ausgezahlt..... $\text{Rp} 6125 = - \text{„}$
und wird für Beaufsichtigung und allerlei Nebenkosten noch zu rechnen..... $\text{Rp} 1000 = - \text{„}$
sein circa..... $\text{Rp} 27,825 = - \text{R}$

Die Ausverdingung hat daher soweit innerhalb der Grenzen des Anschlags stattgefunden. Sie übersteigt indessen den letzteren um dasjenige was damals für den Beleuchtungsapparat und die Bekrönungskosten angenommen worden ist, nämlich ca. 2500 Thaler, welches dem Umstande zuzuschreiben sein dürfte, daß nach den gemachten Erfahrungen sich sehr wenig Unternehmer gefunden haben, welche geneigt sind einen so manchen Wechselfällen ausgesetzten Bau zu übernehmen.

Seitdem der erste Anschlag der Kosten des Leuchthurms gemacht worden ist, hat die Deputation eine nähere Kunde von der in neuerer Zeit gemachten Erfindung der catadioptrischen Beleuchtungsapparate erlangt, welche jetzt allgemein auf den Leuchthürmen an den Küsten von England und Frankreich zur Anwendung gebracht und selbst auf den Preussischen Leuchthürmen an der Ostsee eingeführt werden. Bei diesen Apparaten wird bei gleichem Delverbrauch ein 4 bis 5 Mal stärkeres Licht erlangt als bei der seither üblich gewesenen Beleuchtungsweise. Dieselben bieten außerdem den großen Vortheil dar, mit Leichtigkeit verschiedene Lichtscheine zu geben, welches um so mehr zu schätzen ist, als sich herausgestellt hat daß verschiedene Farben welche man den Leuchtfeuern gab, in weiten Fernen gänzlich verschwinden und nicht unterschieden werden können.

Die Kosten dieser Apparate sind sehr bedeutend und haben daher die Deputation um so mehr veranlaßt die Frage auf das Ernstlichste zu erwägen, ob überhaupt darauf einzugehen und nicht lieber bei dem alten Systeme zu verharren sei.

Der Umstand aber daß das catadioptrische Licht nicht nur in England und Frankreich, sondern sogar an der Ostsee in Anwendung gebracht wird, wo Schiffe und Ladungen selten so große Werthe betreffen als auf der Weser, hat der Ansicht Geltung verschafft daß der Bremische Leuchthurm nicht hinter anderen zurückstehen dürfe, und daß, wenn man jetzt die Kosten für einen einfacheren Apparat ausgäbe, doch wahrscheinlich in kurzem das allgemeine Verlangen nach einem gleich vorzüglichen Leuchtfeuer als anderwärts in Gebrauch gekommen, dahin führen werde zu dem catadioptrischen Lichte überzugehen, in welchem Falle dann doppelte Kosten für Apparate und bauliche Einrichtungen eintreten würden.

Daher hat sich die Deputation mit der Erörterung beschäftigt, welche Art von Apparat für unsern Fall zu wählen, und mit welchem Kostenaufwande derselbe herzustellen sei.

Es giebt nämlich für Feuer auf Leuchtthürmen verschiedene Classen von catadioptrischen Apparaten nämlich:

Erste Classe, welche für Thürme am offenen Meere genommen wird, und deren Schein 18 bis 20 Seemeilen (60 auf einen Grad) reicht.

Zweite Classe, welche für Thürme an Eingängen von Flüssen genommen wird, und den Schein im Mittel 14 Seemeilen weit wirft.

Es können hier nur diese Classen in Betracht kommen. Die Erste kostet etwa um die Hälfte mehr als die Zweite, und da unser Leuchtthurm nicht so sehr den Zweck hat in die offene See hinaus zu scheinen, als den Schiffen welche im Weserrevier innerhalb der Schlüsseltonne fahren zum Signal zu dienen, so hat sich die Deputation für die zweite Classe des Apparats entschieden.

Dasselbe würde ein festes Feuer darbieten, welches bis zur Schlüsseltonne sichtbar sein wird. Um aber auch noch außerhalb dieser Tonne bemerkbar zu sein, würde neben dem festen Feuer ein Wechsellicht anzubringen sein, welches das feste Feuer, etwa von Minute zu Minute ohne das Letztere zu unterbrechen, durch einen hellen Schlagschein verstärkt, welcher noch um 4 à 5 Seemeilen weiter sichtbar ist. Man würde daher innerhalb der Schlüsseltonne stets das feste Licht und außerhalb derselben also bis zu 4 à 5 Meilen Entfernung in offener See, den Schlagschein erblicken können.

Dieser Schlagschein wird bewirkt durch eine um das Licht sich drehende Scheibe, welche durch ein Uhrwerk bewegt wird, und eine Kostenvermehrung von ca. 2000 Thalern zur Folge hat, aber wegen der großen und weiten Wirkung sehr zu empfehlen ist.

Der Apparat wird in einem Glashause von den stärksten Glasplatten in Messingrahmen aufgestellt, da aber diese Glashäuser in solchen Gegenden in welchen häufig Züge von Zugvögeln vorkommen, von diesen, zumal bei Frostwetter, welches das Glas spröde macht, zertrümmert werden, indem dieselben bei Nacht gegen das Licht fliegen, so wird gegen diese auch bei uns stattfindende Gefahr ein Netz von Kupferdrath ausgespannt werden, in welchem jene Vögel sich fangen.

Da eine Beleuchtung nach der Landseite hin nicht erforderlich scheint, wird dieselbe für einen Horizont von 240 Grad ausreichen.

Die Kosten des Apparats einschließlich der Vorrichtung für einen Wechfelschein und der Aufstellung so wie des Transports werden sich belaufen auf etwa ... auf 10,500 : —
 ein Kupfernetz ca. ... „ 300 : —
 kupferne Schornsteinröhren über die Beleuchtung hinausreichend ca. „ 200 : —
 auf 11,000 : —

Die bauliche Einrichtung für die Aufstellung des Apparats, welche übrigens auch bei jeder andern Beleuchtungsweise annähernd dieselben Kosten verursachen würde, ist zu veranschlagen auf ca. 1500 Thaler, für Hülfe bei Aufstellung des Apparats und kleine Ausgaben ca. 500 Thaler, und für unvorhergesehene Fälle, Aufsicht zc. ca. 500 Thaler, so daß eine Nachbewilligung von 13,500 Thaler erforderlich sein würde, welche zu beantragen die Deputation sich daher erlaubt.

Da aber bei Anwendung einer weniger wirksamen Beleuchtung ein großer Theil obiger Kosten ebenfalls zur Ausgabe kommen, und der bisher übliche Apparat auch eine namhafte Summe kosten wird, so dürfte die Mehrverwendung für das catadioptrische Licht nicht mehr als etwa 9000 Thaler betragen. Endlich ist noch zu bemerken daß der Verbrauch des leuchtgedachten Lichts 1 A für die Stunde beträgt, und mithin noch vorthilhafter als die seitherige Beleuchtung sein dürfte.

Die Beendigung des Grundbaus wird erst gegen Ende des Monats März wieder in Angriff genommen werden, die Deputation muß sich daher für jetzt noch vorbehalten wegen der durch Sturmfluthen entstandenen Vergrößerung der Kosten derselben demnächst weiter zu berichten.

Da die Anfertigung und Aufstellung eines catadioptrischen Apparats einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erfordert, so erlaubt sich die Deputation eine baldthunliche Beschlußnahme darüber zu empfehlen, weil sonst die Einrichtung vor Eintritt des Winters nicht mehr wird getroffen werden können.

Bremen, den 27. März 1856.

Die Deputation für Häfen, Hafenanstalten, Leuchtschiffe, Leuchtthurm und Oldenburg-Bremer Telegraphen.

(gez.) A. Duckwitz. (gez.) H. H. Meier.